



## Verordnung über Internet-Domains (VID)

Änderung vom ...

[Entwurf vom 06.12.2019]

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 5. November 2014<sup>1</sup> über Internet-Domains wird wie folgt geändert:

### *Ingress*

gestützt auf die Artikel 13a Absatz 3, 28 Absätze 2, 3, 4 und 6, 28e, 48a Absatz 2, 59 Absatz 3, 62 und 64 Absatz 2 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997<sup>2</sup> (FMG),

### *Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6*

<sup>1</sup> Die Funktion der Registerbetreiberin beinhaltet folgende Aufgaben:

- a. Erbringung der Dienste und Sicherstellung des Betriebs und der Funktionen des DNS, die gemäss den Regeln, die auf internationaler Ebene angewendet werden, erforderlich sind, insbesondere:
  6. Gewährung des Zugangs zu den in der Zonendatei enthaltenen Informationen zum Zwecke der Bekämpfung von Cyberkriminalität oder für forschungsbezogene oder andere Zwecke im öffentlichen Interesse für jede Person, die ihre Identität korrekt bekannt gibt;

### *Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die Organisationsstruktur, die Vorschriften über die Streitbeilegung, die Verfahrensvorschriften und die Ernennung der Expertinnen und Experten bedürfen der Genehmigung des BAKOM. Dieses hört zuvor das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum an und wenn der Fall die Organisationsstruktur oder die Verfahrensvorschriften betrifft, das Bundesamt für Justiz.

<sup>1</sup> SR 784.104.2

<sup>2</sup> SR 784.10

*Art. 15a Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2*

<sup>1</sup> Die Registerbetreiberin leitet den zu einem Domain-Namen führenden oder über diesen geführten Datenverkehr um, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

<sup>2</sup> Sie leitet den Datenverkehr zu einem Analysetool oder zu einer Informationsseite um, die Folgendes enthält:

- a. Informationen über den entsprechenden Missbrauchsverdacht;
- b. den Namen und die Kontaktdaten der Stelle oder der Behörde, die die Massnahme beantragt hat.

*Art. 21 Abs. 4*

<sup>4</sup> Sie prüfen die Aktivitäten der Halterinnen und Halter nicht generell und kontinuierlich. Sie sind nicht verpflichtet, Tatsachen und Umstände aktiv daraufhin zu untersuchen, ob mittels Domain-Namen rechtswidrige Handlungen begangen werden.

*Art. 25 Abs. 1<sup>bis</sup>-1<sup>quater</sup>*

<sup>1bis</sup> Die Registerbetreiberin teilt einen Domain-Namen zu und verhindert jegliche Konfiguration der mit ihm verbundenen Namensserver in der Zonendatei, die die Aktivierung des Domain-Namens ermöglicht, wenn ihr eine im Rahmen ihrer Zuständigkeit intervenierende Behörde mitteilt, dass berechtigte Gründe zur Annahme bestehen, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den beantragten Domain-Namen zu einem unrechtmässigen Zweck oder in unrechtmässiger Weise nutzen wird.

<sup>1ter</sup> Sie kann einen Domain-Namen zuteilen und jegliche Konfiguration der mit ihm verbundenen Namensserver in der Zonendatei verhindern, die die Aktivierung des Domain-Namens ermöglicht, wenn berechtigte Gründe zur Annahme bestehen, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

- a. falsche Identifizierungsangaben macht oder unrechtmässig die Identität eines Dritten verwendet; und
- b. den beantragten Domain-Namen zu einem unrechtmässigen Zweck oder in unrechtmässiger Weise nutzen wird.

<sup>1quater</sup> Wenn die Halterin oder der Halter in den in von Absatz 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> genannten Fällen innerhalb von 30 Tagen ihre oder seine Identität nicht korrekt bekannt gibt, widerruft die Registerbetreiberin die Zuteilung des Domain-Namens.

*Art. 26 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Die folgenden Bezeichnungen oder Kategorien von Bezeichnungen sind in den Landessprachen und in Englisch reserviert:

- b. die Namen der Kantone, Einwohnergemeinden und Ortschaften der Schweiz nach Artikel 3 der Verordnung vom 21. Mai 2008<sup>3</sup> über die geografischen Namen sowie die zweistelligen Abkürzungen der Kantone;

*Art. 27 Abs. 3 und Abs. 4 Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Sie teilt die Verweigerung der Zuteilung eines Domain-Namens dem Registrar, der im Auftrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers tätig ist, elektronisch über das Registrierungssystem oder nötigenfalls auf anderem Wege mit. Sie teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller die Verweigerung der Zuteilung eines Domain-Namens, der mittels Namenszuteilungsmandat nach Artikel 56 zugeteilt werden muss, direkt mit einem geeigneten Kommunikationsmittel mit.

<sup>4</sup> Das BAKOM entscheidet über die Verweigerung der Zuteilung eines Domain-Namens, wenn innerhalb von 40 Tagen ab Mitteilung der Verweigerung nach Absatz 3 die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:

*Art. 30 Abs. 3 Bst. h*

<sup>3</sup> Eine von einem Streitbeilegungsdienst beauftragte Fachperson, ein Gericht, ein Schiedsgericht oder eine Schweizer Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde kann entsprechend ihrer oder seiner Zuständigkeit vorläufige Anordnungen an die Registerbetreiberin richten; die Registerbetreiberin kann insbesondere verpflichtet werden:

- h. den zu einem Domain-Namen führenden oder über diesen geführten Datenverkehr auf eine Informationsseite umzuleiten.

*Art. 32 Verfahren und Bedingungen für die Übertragung*

<sup>1</sup> Wird die Funktion der Registerbetreiberin aufgrund eines Ausschreibungs- oder eines Einladungsverfahrens einem Dritten (Beauftragten) übertragen (Art. 28a Abs. 2 FMG), bewertet und gewichtet das BAKOM die Angebote insbesondere nach folgenden Kriterien:

- a. Preis, Angemessenheit und Qualität der Dienste;
- b. den von den Beauftragten verlangten Qualifikationen und Eigenschaften;
- c. der öffentlichen Sicherheit und Bekämpfung der Cyberkriminalität;
- d. dem Schutz kritischer Infrastrukturen; und
- e. der Beteiligung der betroffenen Gemeinschaft an der Verwaltung der übertragenen Ressourcen.

<sup>2</sup> Die Bewerberinnen dürfen weder die Unterlagen ihrer Konkurrentinnen oder Konkurrenten einsehen noch zu ihren Angeboten und anderen eingereichten Dokumenten Stellung nehmen.

<sup>3</sup> SR 510.625

<sup>3</sup> Die Verfügungen müssen die Geschäftsgeheimnisse der Bewerberinnen, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, wahren.

*Art. 38 Abs. 2, Einleitungssatz*

<sup>2</sup> Wurde die Aufgabenübertragung im Rahmen eines Ausschreibungs- oder eines Einladungsverfahrens nach Artikel 32 vorgenommen, so gelten folgende Regeln:

*Art. 43 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das BAKOM kann die übertragene Funktion oder die übertragenen Aufgaben wieder selber übernehmen oder direkt einem neuen Beauftragten übertragen.

*Art. 46 Bereitstellung von Daten*

<sup>1</sup> Folgende Angaben müssen in der WHOIS-Datenbank abrufbar sein:

- a. Bezeichnung des zugeteilten Domain-Namens und entsprechenden ACE-String;
- b. bei einem aktivierten Domain-Namen: die Daten der zugeteilten Namens-server;
- c. die Angabe, ob ein Domain-Name durch das DNSSEC-System gesichert ist;
- d. Datum der ersten Zuteilung des Domain-Namens;
- e. die Angabe, wie die Halterin oder der Halter des betreffenden Domain-Namens anonym kontaktiert werden kann;
- f. Name, Adresse und Kontaktdaten des Registrars, der im Auftrag der Halterin oder des Halters des betroffenen Domain-Namens handelt.

<sup>2</sup> Die Registerbetreiberin kann folgende Daten in der WHOIS-Datenbank veröffentlichen:

- a. die Identifizierungsangaben und Kontaktdaten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, wenn es sich um eine juristische Person handelt;
- b. die Identifizierungsangaben und Kontaktdaten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, die oder der der Veröffentlichung zugestimmt hat.

<sup>3</sup> Sie gewährt jeder Person, die ein überwiegendes Interesse hat, Zugang zu den personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens. Sie kann eine Vergütung verlangen, die die Kosten des Zugangs deckt, sofern kein anderer Erlass den kostenlosen Zugang vorsieht.

<sup>4</sup> Der Registrar muss den Zugang zu den personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, in deren oder dessen Auftrag er tätig ist, nach Absatz 3 sicherstellen.

<sup>5</sup> Das BAKOM kann unter Berücksichtigung der Regeln, die auf internationaler Ebene angewendet werden, Vorschriften über die Modalitäten und Verfahren für den

Zugang nach den Absätzen 3 und 4 erlassen. Es kann die Höhe der Vergütung für den Zugang im Einzelfall festlegen.

*Art. 51 Bst. c*

In der Ausübung ihrer Funktion hat die Registerbetreiberin folgende besondere Aufgaben:

- c. Durchführung von Werbe- oder Sponsoringmassnahmen zur Förderung der Domain «swiss»; zu diesem Zweck kann sie mit den zuständigen Behörden, insbesondere dem Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum, dem Bundesamt für Statistik und den kantonalen Handelsregistern zusammenarbeiten.

*Art. 52 Bereitstellung von Daten*

<sup>1</sup> Die Registerbetreiberin veröffentlicht in der WHOIS-Datenbank die Daten, die gemäss den Regeln, die auf internationaler Ebene angewendet werden, erforderlich sind.

<sup>2</sup> Sie kann folgende Daten in der WHOIS-Datenbank veröffentlichen:

- a. den Namen der Organisation und die UID der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens;
- b. die Identifizierungsangaben und Kontaktdaten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, wenn es sich um eine juristische Person handelt;
- c. die Identifizierungsangaben und Kontaktdaten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, die oder der der Veröffentlichung zugestimmt hat.

<sup>3</sup> Sie stellt Suchfunktionalitäten für die WHOIS-Datenbank zur Verfügung, die sich auf Kriterien wie Domain-Name, mit dessen Verwaltung beauftragter Registrar oder Bezeichnung des Namensservers stützen.

<sup>4</sup> Sie gewährt jeder Person, die ein überwiegendes Interesse hat, Zugang zu den personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens. Sie kann eine Vergütung verlangen, die die Kosten des Zugangs deckt, sofern kein anderer Erlass den kostenlosen Zugang vorsieht.

<sup>5</sup> Der Registrar muss den Zugang zu den personenbezogenen Daten der Halterin oder des Halters des betreffenden Domain-Namens, in deren oder dessen Auftrag er tätig ist, nach Absatz 4 sicherstellen.

<sup>6</sup> Die Modalitäten und Verfahren für den Zugang nach den Absätzen 4 und 5 müssen den Regeln, die auf internationaler Ebene angewendet werden, entsprechen. Das BAKOM kann zusätzliche Modalitäten und Verfahren vorschreiben und die Höhe der Vergütung für den Zugang im Einzelfall festlegen.

*Art. 53 Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> Die Registerbetreiberin kann die Zuteilung eines Domain-Namens verweigern, wenn:

- a. die gewählte Bezeichnung offensichtlich zu einer Verwechslung mit einem bereits zugeteilten Domain-Namen oder einer reservierten Bezeichnung nach Artikel 26 führen kann;

*Art. 56 Abs. 3 Bst. b*

<sup>3</sup> Alle zur Zuteilung eines Domain-Namens mit Namenszuteilungsmandat berechtigten Bewerberinnen und Bewerber müssen:

- b. nachweisen, dass sie mit der beantragten Bezeichnung die ganze oder einen namhaften Teil der betreffenden Gemeinschaft repräsentieren oder dass ihre Bewerbung von einem namhaften Teil oder der ganzen Gemeinschaft unterstützt wird; Garantien für die Beachtung der Grundsätze der Wettbewerbsneutralität, Nichtdiskriminierung und Transparenz können die Repräsentation oder Unterstützung der Gemeinschaft ersetzen, wenn sich die beantragte Bezeichnung auf keine bestimmte Gemeinschaft bezieht oder nicht durch eine organisierte oder konstituierte Gemeinschaft vertreten wird;

## II

Der Anhang wird gemäss Beilage geändert.

## III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## **Begriffe und Abkürzungen**

*Bst. k*

Im Sinne der vorliegenden Verordnung bedeutet:

- k. *WHOIS-Datenbank*: Datenbank, die allen Interessierten einen Zugang zu Angaben über die Halterinnen und Halter von zugeteilten Domain-Namen in Echtzeit ermöglicht;